



Gemeinde Maisprach

Verwaltungs- und Organisationsreglement

vom

12. Dezember 1996

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Maisprach

vom 12. Dezember 1996

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Maisprach gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

a) Schaffung und Aufhebung neuer Stellen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und 57 GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch ein an alle Haushalte gehendes Schreiben und öffentlichen Anschlag.

² Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit dem Geschäftsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 GemG)

¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Regel mit der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

² Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im nächstfolgenden amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 6 Protokollzustellung

Wer das Protokoll regelmässig durch die Post zugestellt wünscht, kann dies auf der Gemeindeverwaltung abonnieren und hat dafür eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu bezahlen.

B. Gemeindebehörden

§ 7 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

² In den übrigen Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Kreisschulrat für Anschaffung von Material für Schule und Kindergarten, ohne Mobilien. ¹
- b) Feuerwehrkommission für Anschaffung von Material, ohne Fahrzeuge.

D. Gebühren

§ 10 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 11 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs 5 GemG)

¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

² Es tritt mit der Genehmigung in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. E. Kyburz

sig. M. Schafroth

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 27 vom 26.2.1997 genehmigt.